

94. Unanwendbarkeit der sofortigen Beschwerde aus § 99 Abs. 3 (n. F.) C.P.D. auf Kostenurteile aus der Zeit vor dem 1. Januar 1900.

V. Civilsenat. Beschl. v. 10. März 1900 i. S. W. (Kl.) w. G. Konkursverm. (Besl.). Beschw.-Rep. V. 31/00.

- I. Landgericht Potsdam.
- II. Kammergericht Berlin.

Gründe:

„Es ist rechtzeitig weitere sofortige Beschwerde eingelegt worden gegen den Beschluß des Kammergerichtes, durch welchen die von der

Beschwerdeführerin auf Grund des § 99 Abs. 3 C.P.D. erhobene sofortige Beschwerde gegen das Kostenurteil des Landgerichtes . . . als unzulässig verworfen worden ist. Der angefochtene Beschluß enthält demnach zwar einen neuen selbständigen Beschwerdebegrund im Sinne des § 568 Abs. 2 C.P.D., und es handelt sich auch um eine den Betrag von 100 *M* übersteigende Beschwerdesumme (§§ 568 Abs. 3 und 567 Abs. 2), sodasß die weitere Beschwerde zulässig ist; sie kann jedoch nicht für begründet erachtet werden.

Die Unzulässigkeit der Beschwerde gegen das erwähnte Kostenurteil des Landgerichtes wird vom Kammergericht darauf gestützt, daß dieses, erst von der neuen Zivilprozeßordnung in § 99 Abs. 3 eingeführte, Rechtsmittel keine Anwendung finde auf Kostenurteile, die vor dem 1. Januar 1900, also vor dem Inkrafttreten der neuen Zivilprozeßordnung, verkündet worden sind. Das ist richtig, und ebenso muß den zur Begründung dieses Satzes vom Kammergericht gemachten Ausführungen lediglich beigeplichtet werden.

Das am 11. Dezember verkündete, am 28. Dezember der Klägerin zugestellte Urteil des Landgerichtes ist ergangen, nachdem beide Parteien darüber einig geworden waren, daß der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt sei, und lautet dahin, daß die Kosten des Rechtsstreites der Klägerin auferlegt werden. Über die Hauptsache enthält das Urteil keine Entscheidung: folglich konnte es nach dem damaligen Prozeßrecht nicht angefochten werden; denn der § 94 der alten C.P.D. erklärte die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt für unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt werde, und diese Bestimmung bezog sich auch auf den Fall, daß die Entscheidung, wie hier, nur den Kostenpunkt zum Gegenstand hatte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 Nr. 91 S. 309.

Nach § 645 der damaligen C.P.D. (jetzt § 705) wurde das Urteil also, mangels der Zulässigkeit irgend eines Rechtsmittels, sofort mit der Verkündung rechtskräftig; der Rechtsstreit war damit — bis auf eine noch nachfolgende Zwangsvollstreckung — endgültig erledigt. Daraus folgt dann aber ohne weiteres, daß das durch die neue C.P.D. eingeführte Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen bloße Kostenentscheidungen auf diesen Fall keine Anwendung finden kann, da die Kostenentscheidung des Landgerichtes schon rechtskräftig war, als das neue

Recht in Kraft trat, also keine Entscheidung mehr angetroffen wurde, die von dem neuen Recht hätte ergriffen werden können. Wäre die gegenteilige Ansicht der Klägerin richtig, so müßte sich der Beklagte gefallen lassen, daß der ihm rechtskräftig zuerkannte Kostenanspruch wieder in Frage gestellt, daß also in ein von ihm bereits erworbenes Recht eingegriffen würde. So weit geht aber die rückwirkende Kraft neuer Gesetze, auch neuer Prozeßgesetze, nicht, es sei denn, daß das Gesetz selbst derartige anordnete, was hier nicht geschehen ist.

Die in der weiteren Beschwerde angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts in Bb. 18 S. 316 und Bb. 19 S. 417 (vgl. auch Bb. 16 Nr. 99 S. 398, 399) passen nicht auf den vorliegenden Fall. Dort stand zur Frage, in welchem Verfahren solche Konflikte zwischen verschiedenen Senaten des Reichsgerichtes zu behandeln seien, die vor der Novelle vom 17. März 1886 zum § 137 G.B.G. entstanden, aber nach Erlaß der Novelle zu erledigen waren. Es handelte sich also lediglich um das anzuwendende Prozeßverfahren, und es ist auch insbesondere hervorgehoben worden (Bb. 16 S. 399), daß schon erworbene Parteienrechte dabei nicht in Frage gestellt würden.“